

reiches dürfen nicht mehr vorgenommen werden, wenn der Kreistag den Jahresvolkswirtschaftsplan beschlossen hat.

(9) Die Kreisbauämter haben die Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die Herstellung der langfristigen Zusammenarbeit zwischen den ihnen nachgeordneten Baubetrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Baukombinaten und Baubetrieben. Die Kreisbauämter sichern diese Aufgaben durch verbindliche Vorgaben an die ihnen unterstellten und zugeordneten Baubetriebe aller Eigentumsformen. Dazu sind langfristige, stabile Kooperationsbeziehungen entsprechend dem Produktionsprofil der Betriebe zu entwickeln.

#### §13

##### Räte der Städte und Gemeinden

(1) Den Räten der Städte und Gemeinden kann auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und Direktiven Verantwortung für die Bilanzierung von Baureparaturen übertragen werden. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich die Verwendung bilanzierter Baukapazitäten so zu gewährleisten, daß die ihnen übertragene Verantwortung bei der komplexen Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds in ihren Territorien in Übereinstimmung mit den Zielen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne durchgesetzt wird. Sie führen eine ständige Bilanzübersicht und haben darüber die Räte der Kreise zu informieren.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern für den rationalen Einsatz der eigenen Baukapazitäten verantwortlich. Veränderungen von planmäßigen Proportionen dürfen nicht mehr vorgenommen werden, wenn die örtlichen Volksvertretungen die Jahresvolkswirtschaftspläne beschlossen haben.

(3) Über den Einsatz der Baukapazitäten der Räte der Städte und Gemeinden, die durch eigene Initiative über die staatlichen Plankennziffern für den Jahresvolkswirtschaftsplan hinaus entwickelt werden, entscheiden die Räte der Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß die Initiative der Bevölkerung auf die geplanten Baumaßnahmen gelenkt wird.

#### V.

##### Die Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

#### §14

##### Zentralgeleitete volkseigene Bau- und Montagekombinate

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sind als bilanzierende Organe in ihren Bilanzterritorien verantwortlich für die langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Baukapazitäten einschließlich der bautechnischen Projektierung und für die Sicherung der geplanten Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Sie sind verantwortlich für die Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs. Außer-

halb ihres territorialen Bilanzbereiches sind sie für die Bilanzierung von Investitionsvorhaben verantwortlich, die sie entsprechend ihrer vom Minister für Bauwesen festgelegten Spezialisierungsrichtungen durchführen. Sie haben die Bilanzentscheidungen zu treffen.

(2) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate führen eine langfristige Baubedarfsforschung durch. Dabei haben sie mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Kombinat im Rahmen der Ausarbeitung der langfristigen Konzeptionen der komplexen Grundfondsreproduktion sowie im Prozeß der Investitionsvorbereitung zusammenzuarbeiten. Sie nehmen aktiven Einfluß auf die Senkung des Bauaufwandes mit dem Ziel, den volkswirtschaftlichen Einsatz der Baukapazitäten zu gewährleisten.

(3) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sind verpflichtet, die Bezirksplankommissionen bei der Bestimmung der Standorte und bei der territorialen Koordinierung der Bauinvestitionen sowie bei der Bildung von Investitionskomplexen zu unterstützen und die Probleme der zeitlichen Einordnung der Bauinvestitionen abzustimmen. Die Ergebnisse sind bei den Bilanzentscheidungen zu berücksichtigen.

(4) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate haben Direktiven für die Betriebe der Kombinate zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu erarbeiten. Sie führen in der Baubilanz eine ständige Übersicht nach Vorhaben und Objekten, unterteilt nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft und ausgewählten bautechnologischen Kapazitäten. Sie haben darüber das Ministerium für Bauwesen und die Bezirksbauämter zu informieren.

(5) Die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate leiten die Betriebe des Kombinates im Prozeß der Baubilanzierung an und vereinbaren auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Direktiven mit den zuständigen Bilanzorganen den Einsatz von zentralgeleiteten Spezialbaukapazitäten und mit den Bezirksbauämtern den Kapazitätseinsatz nach Vorhaben und Objekten oder als langfristige Zuordnung von Betrieben. Werden Kapazitäten der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate außerhalb ihres territorialen Bilanzbereiches eingesetzt, ist dieser Einsatz mit den territorial zuständigen bilanzierenden Organen zu vereinbaren.

#### §15

##### Zentralgeleitete volkseigene Spezialbaukombinate

(1) Der VEB Metalleichtbaukombinat, VEB Autobahnbaukombinat, VEB Spezialbaukombinat Wasserbau, VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung, VEB Baugrund und die Bilanzorgane für den Gleisbau der Deutschen Reichsbahn sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Entwicklung von Baukapazitäten für die Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Spezialbauleistungen. Sie vereinbaren dazu den Einsatz ihrer Baukapazitäten mit den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern nach Vorhaben und Objekten. Sie haben in Abstimmung mit den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern sowie Kreisbauämtern ausgehend von den abgeschlossenen